

Telefon: 0 233-44800
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
KVR-I/4

Permanente Verstöße gegen das Halteverbot / Verdacht auf illegale Geschäfte

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01332 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11670

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 31.01.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 21.06.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, im Bereich der Bad-Soden-Straße 1 verstärkt Kontrollen durchzuführen (Permanente Verstöße gegen das Halteverbot / Verdacht auf illegale Geschäfte).

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München, als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 58 der bestehenden Parklizenzgebiete. In den übrigen 13 Parklizenzgebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig. Das für diese Örtlichkeit und auch für die Kontrolle illegaler Geschäfte zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

„Die Bad-Soden-Straße wird von den Streifen und den Verkehrsdienstangestellten der PI 47 regelmäßig bestreift, sowohl tagsüber als auch Nachts. Eine Recherche im Datenbestand hat ergeben, dass in der Bad-Soden-Straße im Jahr 2023 bislang über 300 Verwarnungen geschrieben wurden, darunter auch sehr oft das beschriebene Halteverbot Z. 283 StVO. Der Hinweis der „illegalen Geschäfte“ wurde bereits im Juni an die zuständigen zivilen Be

amten weitergegeben, welche sich der Sache angenommen haben. Aus taktischer Sicht können wir hier aber leider keine detailliertere Auskunft geben.

Die eingesetzten Beamt*innen werden erneut sensibilisiert. Sollten konkrete Behinderungen (insb. verparkte Feuerwehrezufahrten) vorliegen, oder es nachts zu Ruhestörungen kommen, kann gerne auf die 110 oder die Telefonnummer unserer Wache (089/35711-623) zurückkommen.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01332 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Kontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01332 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 21.06.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW